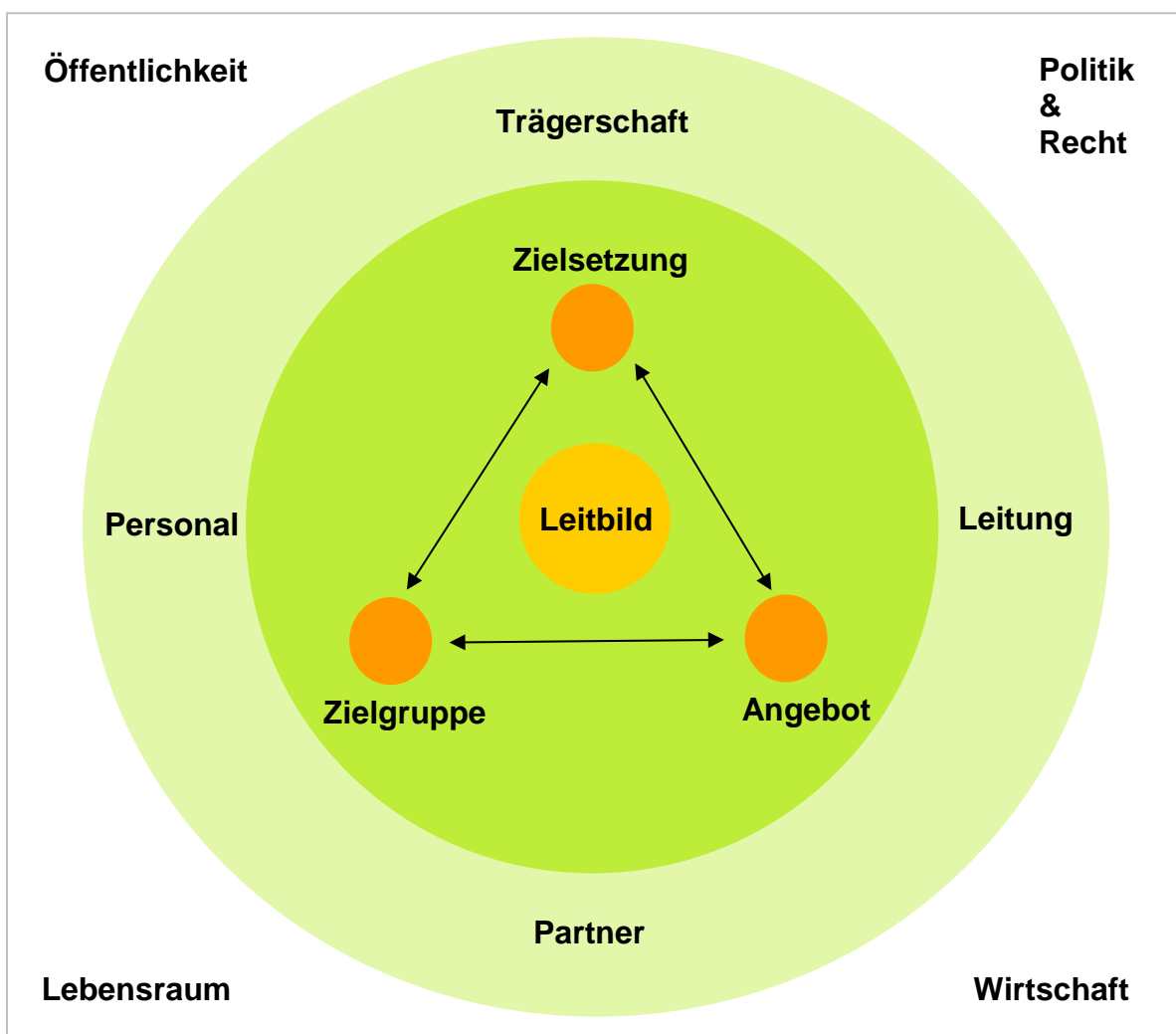


Leitfaden für Gesuch um Betriebsbewilligung

Institutionen des Kinder- und Jugendbereichs und des Erwachsenenbereichs



Quelle: eigene Darstellung

Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden orientiert über das Erarbeiten von Konzepten, über Minimalstandards und Nachweise, die dem Gesuch um die Betriebsbewilligung gemäss HEV beizulegen sind (vgl. Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten, Heimverordnung; HEV vom 18. September 1996, Art. 12⁵, auch unter www.sta.be.ch/belex/d/).

Grundsätzlich ist über jene Punkte Auskunft zu geben, die dem Angebot der Institution entsprechen. Darüber hinaus sind die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe und die Grösse der geplanten Einrichtung massgebend für Umfang und Detaillierungsgrad der Auskünfte.

Spezielle Hervorhebungen



Hinweise auf Broschüren und Musterbeispielen aus vergleichbaren Tätigkeitsfeldern, die Anregungen für die Konzeptarbeit geben.



Empfehlungen und Tipps



Wichtig!

Gesuchsformular

Das Gesuchsformular für Betriebsbewilligungen finden Sie unter www.gef.be.ch > Alters- und Behindertenamt > Formulare / Bewilligungen / Gesuche > Wohnheime und Tagesstätten für Erwachsene Behinderte > Betriebsbewilligung, Anerkennung > Betriebsbewilligungsgesuch für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Grundlagen

- Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung HEV) vom 18.9.1996,
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) vom 11.6.2001,
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) vom 24.10.2001,
- Behindertenpolitik des Kantons Bern, genehmigt vom Regierungsrat am 19.2.1997,
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Kontakt

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
ALBA, Abteilung Erwachsene
Rathausgasse 1
3011 Bern
Tel. 031 633 42 83 oder E-Mail: info.alba@gef.be.ch

Bern, Januar 2013

Inhalt

1. Trägerschaft und Zielsetzung	3
2. Zielgruppe.....	3
3. Leitbild	3
4. Betrieb	3
4.1 Rahmen.....	3
4.2 Örtlichkeiten.....	3
4.3 Organisation	4
4.4 Qualitätsmanagement.....	4
4.5 Personal	5
4.6 Hauswirtschaft	5
5. Tragfähigkeit.....	5
6. Angebot	6
6.1 Wohnen	6
6.2 Gesundheit und Therapie	6
6.3 Freizeit, Ferien und Feiertage.....	7
6.4 Arbeit, Beschäftigung und Bildung.....	7
6.5 Transport	7
7. Rechte der Betreuten.....	8
8. Vernetzung und Bezug zur Öffentlichkeit.....	8
9. Konzept zum Umgang mit Gewalt	9
10. Konzept zum Umgang mit Sexualität.....	9
11. Konzept zum Umgang mit Notfall und Krisen	9

1. Trägerschaft und Zielsetzung

- Rechtsform der Institution wie Einzelfirma, Stiftung, GmbH. Gründungspapiere beilegen.



Informationen zur Gründung einer Stiftung finden Sie beim Amt für Sozialversicherungen und Stiftungsaufsicht (ASVS) unter www.jgk.be.ch oder per Telefon: 031 633 76 55.

- Zielsetzung: Ziele und Anliegen der Institutionsgründung.
- Grundlagen: Agogische, pädagogische und/oder therapeutische Ausrichtung (*HEV Art. 12*; Bezug zu Punkt 6 der Checkliste).

2. Zielgruppe

- Bezeichnung der Institution gemäss ihrem Zweck, wie zum Beispiel: „Wohnheim mit Beschäftigung für Frauen und Männer mit geistiger Behinderung“ (*HEV Art. 7*).
- Zielgruppe(n): Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit und weitere institutionsspezifische Kriterien (*HEV Art. 12²*).



Ressourcenorientiertes Einschätzungssystem für die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von erwachsenen Behinderten im Wohnbereich (ROES) beachten: www.gef.be.ch.

3. Leitbild

Aussagekräftige Sätze zu ethischen Grundsätzen, Menschenbild und/oder Grundwerten der Betriebskultur (*SHG Art. 2d*).

4. Betrieb

4.1 Rahmen

- Öffnungs- und Betreuungszeiten: z.B. 365 Tage/Jahr, 50 Wochen im Jahr, ganzes Jahr von Montag – Freitag. Nicht betreute Zeiten definieren.
- Grösse der Institution: Anzahl Plätze und falls vorhanden Ferienplätze (*HEV Art. 13c*).
- Strukturen: Tages- bis Jahresablauf; Hausordnung.
- Tarife: Tagesansätze und Preise für Zusatzangebote.

4.2 Örtlichkeiten

- Lageplan inklusive Beschreibung der Erreichbarkeit mit privaten und/oder öffentlichen Verkehrsmitteln (*HEV Art. 13a*).
- Grundrisspläne zu allen Gebäuden des Areals sowie Belegungs- und Nutzungspläne (*HEV Art. 13a*).
- Infrastrukturelle Gegebenheiten und Angebote in der Gemeinde und Region (z.B. Schwimmbad, Sportvereine, Erholungsgebiet).

4.3 Organisation

- Organigramm: Beschreibung oder grafische Darstellung von Trägerschaft, Leitung und Personal (*HEV Art. 12⁴*).



Die Trägerschaft verfügt über die notwendigen Organe, die Heimleitung und ihre Stellvertretung sind bestimmt.

- Führungsstruktur: Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen von Trägerschaft und operativer Betriebsführung (z.B. Ressorts Trägerschaft wie Finanzen, Personal, Öffentlichkeitsarbeit; Verantwortlichkeiten, Bevollmächtigungen, Unterschriftenregelungen zwischen Trägerschaft und Heimleitung). Beschreibung der Funktionen der Mitarbeiterschaft; bei grösseren Betrieben Abbildung in einem Funktionendiagramm. Regelung von Stellvertretungen.
- Führungsinstrumente: Sitzungspläne, Arbeitspläne, Stellenplan, Mitarbeitergespräche, Informationsablaufdiagramme, Supervision, Weiterbildungen, Betriebshandbuch und anderes. Betriebsgrösse und Angebotsstruktur sind massgebend für Umfang und Auswahl der Instrumente.



Aktenführung: Die aufgenommenen Personen und das Personal sind laufend in einem Verzeichnis zu erfassen (*HEV Art. 32*).

- Betriebswirtschaftliche Aspekte sowie Versicherungsfragen regeln. Privat geführte Institutionen unterstehen den Richtlinien des OR.



Mit Inkrafttreten des IFEG müssen neu auch privat geführte Institutionen den Kontenrahmen des Verbandes der Heime und Institutionen der Schweiz (CURAVIVA) anwenden und eine darauf basierende Kostenstellenrechnung führen (*IFEG Art. 5¹Bst.B*). Informationen zum CURAVIVA-Kontenplan finden Sie unter www.curaviva.ch.

4.4 Qualitätsmanagement



Führungsinstrumente zur Qualitätssicherung müssen eingesetzt werden (*HEV Art. 12*). Orientieren Sie sich über verschiedene Möglichkeiten des Qualitätsmanagements¹.

Je nach Grösse der Institution, Angebotspalette und Zielgruppe kann das QM intern oder extern durchgeführt werden. Intern durchgeführte Befragungen des Personals und der Bewohnenden, externe Audits sowie die Massnahmen zur Qualitätsverbesserung müssen dokumentiert sein.



Nähere Hinweise zum Qualitätsmanagement in stationären Institutionen erhalten Sie bei SOCIALBERN Verband sozialer Institutionen Kanton Bern, Melchenbühlweg 8, Postfach, 3000 Bern Tel.: 031 939 15 30
E-Mail: info@socialbern.ch

¹ Das QM überprüft ursprünglich gesetzte Zielsetzungen im Hinblick auf die tatsächlich erbrachten Ziele und Leistungen, z.B. mittels Befragungen und/oder dem Beizug unabhängiger Experten und Expertinnen. Allgemeine Probleme oder Entwicklungsbedarf können so aufgedeckt und verbessert werden.

4.5 Personal

Personelle Anforderungen:

- Personaldossier Heimleitung: Lebenslauf, Arbeits- und Ausbildungszeugnisse, Strafregisterauszug² und Bestätigung der psychischen und physischen Gesundheit der Heimleitung (*HEV Art. 8*).



Die Anforderungen an die Leitungspersonen sind abhängig von der Institutionsgrösse und betreffen Ausbildung, Berufserfahrung und weitere Kenntnisse. Sie sind in der „Zulassung von Leitungspersonen stationärer Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ näher bezeichnet³ (*HEV Art. 8*).

- Betreuungs- und Pflegepersonal: Insgesamt muss der Stellenetat den Anforderungen des zu bewältigenden Betreuungsaufwandes in quantitativer und qualitativer Hinsicht genügen (*HEV Art. 9 und 12*). Die qualitativen Anforderungen an das Personal sind gemäss „IVSE – Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen“ Kap. 6.2 erfüllt⁴.

Weitere Personalregelungen:

- Ausbildungsangebot: Aufbau, Konzept und Zielsetzung.
- Freiwilligenarbeit: Aufgaben- und Kompetenzregelungen, fachliche Begleitung.



Angaben zu Mitwirkungsrechten und Anstellungsbedingungen des Heimpersonals werden begrüsst. Falls ein Personalreglement vorhanden ist, bitte beilegen.

4.6 Hauswirtschaft

- Organisation der Verpflegung (*HEV Art. 13g*): Form der Zubereitung der Mahlzeiten (z.B. Grossküche; Planung, Einkauf und Zubereitung als Teil des Beschäftigungs- oder Freizeitprogramms; Mahlzeitendienst für selbständiges Wohnen), Ernährungsangebot (z.B. spezielle Ernährungslehre, Berücksichtigung individueller Bedürfnisse) und Sozialform der Mahlzeiten (z.B. gemeinsames Essen im Speisesaal oder in der Wohngruppe).
- Kleiderpflege, Raum- und Arealpflege: Regelungen internes und externes Personal, Einbezug der Bewohnenden.

5. Tragfähigkeit

Verbindliche Kriterien und Zuständigkeiten für die Aufnahme von Bewohnenden sowie Regelungen für Über- und Austritte:

- Aufnahmeverfahren: Bewerbungsverfahren, Erstkontakt, Schnupperaufenthalt, Probezeit, Auswertung und Entscheid.
- Aus- und Übertrittsverfahren: Austrittsgespräche, Umgang mit persönlichen Daten, Regelung Anschlusslösung.
- Ausschluss von Betreuten: Kriterien, die zu einem vorzeitigen Austritt führen (z.B. Gewaltbereitschaft, Grad der Pflegebedürftigkeit, Suchtproblematik).



Ein Ausschluss muss in jedem Fall nachvollziehbar und gut dokumentiert sein. Die Zuständigkeit für die Organisation der Anschlusslösung nach einem Ausschluss muss be-

² Antragsformulare für einen Strafregisterauszug können bei der Wohngemeinde oder beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.

³ <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/wohnheime.html>

⁴ http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/IVSE_Qualitaetsrichtlinien_d.pdf

reits bei der Aufnahme geregelt sein (Einweisende Stelle oder Institution).

6. Angebot

Agogische, pädagogische und/oder therapeutische Grundlagen:

- Ausführungen zu den in Punkt 1 der Checkliste genannten Grundlagen, z.B. Systemischer Ansatz, Anthroposophie, St. Galler Modell usw. (*HEV Art. 12*).
- Anwendung spezifischer Methoden, wie z.B. Eurhythmie, Handführung oder Malthherapie.

Angebotsstruktur:

- Alle angebotenen Formen der Betreuung (z.B. Tagesbetreuung, Begleitetes Wohnen, Nachbetreuung).
- Bei befristeten Aufenthalten: Prinzip und Funktionsweise von Aufenthaltsstufen.

6.1 Wohnen

- Raumangebot (Bezug zu Punkt 4.2): Generell ist eine angemessene Privatsphäre für die Bewohnenden sicherzustellen (*HEV Art. 11, 24 und 25*). Das Raumangebot bietet Rückzugsmöglichkeiten für die einzelnen Bewohnenden und Gemeinschaftsräume für Mahlzeiten, Freizeit und Geselligkeit in genügendem Umfang.



Die minimale Zimmergrösse beträgt 10m² (*HEV Art 11*). Es sind Einzelzimmer anzubieten.

- Umfang und Verteilung von sanitären Anlagen werden speziell besprochen.
- Die Beherbergung von Personen, die sich in Notsituationen nicht bemerkbar machen können, bedingt die Installation einer Notfallklingel. Unterlagen zum Notfallklingelsystem beilegen.



Bei Langzeitaufenthalten wird Selbstmöblierung empfohlen.

- Sozialform: Gruppengrösse angeben. Das Richtraumprogramm schreibt eine Gruppengrösse von 6 – 8 Personen in Wohnheimen mit integrierter Beschäftigung vor.
- Gestaltung Zusammenleben und Betreuungsmodus: Gruppenanlässe, Bezugspersonenarbeit, individuelle Betreuungsformen zur Alltagsbegleitung (z.B. Organisation Körperhygiene, Einkäufe, Arztbesuch, Freizeitaktivitäten).
- Regelung bezüglich der Haltung von Haustieren.

6.2 Gesundheit und Therapie

- Standardangebot: Interne medizinisch-pflegerische sowie therapeutische Angebote (z.B. Krankenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie). Finanzierung (ergänzend zu Punkt 4.1) und Nachweis entsprechender Qualifikationen des Personals (ergänzend zu Punkt 4.5).
- Heimarzt: Bestätigung beilegen (*HEV Art. 10*).



Medikamente: Kontrolle und Regelung der Medikamentenabgabe (*HEV Art. 13f*).

- Extern organisierte Zusatzangebote: Fachlicher Ausweis und Finanzierungsregelung (ergänzend zu Punkt 8).

6.3 Freizeit, Ferien und Feiertage

- Freizeitgestaltung: Interne Angebote im Tages- bis Jahresablauf (z.B. Musikabend, Hallenbadbesuch, Ferienlager, Weihnachtsfeier). Angaben zu Betreuungsmodus.
- Besuchsregelungen.
- Angebote gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Töpferkurs für alle).
- Regelungen nicht betreute Zeiten wie Wochenenden, Feiertage und Ferien.

6.4 Arbeit, Beschäftigung und Bildung

Integrierte Beschäftigung und/oder Arbeit:

- Ziel und Auftrag: z.B. Eingliederung, Ausbildung, Abklärung, Dauerwerkstätte.
- Zielgruppe, Kriterien der Aufnahme, falls nicht mit Punkt 2 übereinstimmend.
- Öffnungszeiten: z.B. ganzes Jahr von Mo – Fr, 8 – 17 Uhr und Arbeitszeiten: z.B. 8h/Tag oder 6h/Tag.
- Plätze und Gruppengrösse: Anzahl interne Plätze und an Wohnheim angeschlossene Plätze für Externe (Tagesbetreuung). Arbeit in Gruppen oder Abteilungen.
- Betriebszweck und Tätigkeitsfelder: z.B. Teilefertigung oder Montage; Sekretariatskraft oder Hilfsmonteur.



Die Anforderungen müssen den individuellen Fähigkeiten und der Belastbarkeit der Beschäftigten entsprechen.



Entlöhnung und Entlöhnungsprinzip für Mitarbeitende mit einer Behinderung. Musterarbeitsverträge und/oder -vereinbarungen beilegen (*IFEG Art. 5f*).

Externe Arbeit/Beschäftigung (ergänzend zu Punkt 8):

- Name und Zweck der Firma oder Name, Ziel und Auftrag der Werkstätte.
- Gegenseitige Vereinbarungen und Zuständigkeiten (z.B. Fahrdienst, Aufsicht Mittagszeit).

Aus- und Weiterbildung für Betreute:

- Internes und extern organisiertes Aus- und Weiterbildungsangebot für Betreute (z.B. Attestausbildung, PC-Kurse, Lese- und Schreibkurse).

6.5 Transport



Angaben zu intern oder extern organisierten Fahrdienstleistungen: Zweck, Anzahl Fahrten, Tarife. Das IFEG schreibt das Sicherstellen von behinderungsbedingten Fahrten zu und von Werk- und Tagesstätten vor (*IFEG Art. 5g*).

7. Rechte der Betreuten

Beschwerdemöglichkeit: Beschwerdeorgan durch Trägerschaft festlegen (*HEV Art. 26*).



Bernische Ombudsstelle für Alters- Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Telefon: 031 372 27 27, www.ombudsstellebern.ch

Rechte und Pflichten der Bewohnenden:

- Schriftliche Regelung der Rechte und Pflichten der Bewohnenden. Der Rechtsweg und die Beschwerdemöglichkeiten für Angehörige und gesetzliche Vertretende sind beschrieben und diesen bekannt (*HEV Art. 28*).
- Es ist definiert, wie die Autonomie des Klientels respektiert wird (z.B. Mitwirkung, Ausgang, Gewährung der Privatsphäre; *SHG Art. 2b*).



Förderplanung: Strategie zur individuellen Betreuungs- und Entwicklungsplanung beschreiben und dafür verwendete Instrument(e) beilegen (z.B. Raster Entwicklungsplan; Entwicklungs-, Lern- u/o Therapiezielvereinbarungen usw.). Mitwirkung der Betreuten und ihres Bezugssystems an der Förderplanung beschreiben. Beachten Sie, dass die individuelle Förderung von Betreuten gemäss *IFEG Art. 5, Abs. 1e* eine Voraussetzung zur Anerkennung einer Institution ist.

- Regelung von Archivierung und Schutz von sensiblen Daten der Bewohnenden.
- Umgang und Regelung Schweigepflicht (*SHG Art. 8*).



Bei Vertragsabschluss mit dem Personal Verpflichtungserklärung betreffend Schweigepflicht unterzeichnen lassen.

8. Vernetzung und Bezug zur Öffentlichkeit

Zusammenarbeit und Kontakt mit relevanten Anspruchsgruppen:

- Angehörige und andere persönliche Bezugspersonen der Betreuten sowie Versorgende;
- Therapeutisches Fachpersonal, Arbeitgebende und Auszubildende der Betreuten, kirchliche Instanzen, Behörden;
- Partnerinstitutionen für Transport, Ferienvertretung, Nachbetreuung;
- Fachverbände und Ausbildungsstätten für Mitarbeitende.



Wir empfehlen die Mitgliedschaft bei einem Verband (*HEV Art. 29*). Beispielsweise SOCIALBERN Verband sozialer Institutionen Kanton Bern www.socialbern.ch oder Verband für sozialpädagogische und pädagogische Kleininstitutionen Kanton Bern www.spib.ch (erkundigen Sie sich nach der Kontaktadresse Ihrer Region).

Öffentlichkeitsarbeit:

- Information und Aufklärung über die Institution innerhalb der Gemeinde oder Region (z.B. Gründungsfeier, Tag der offenen Tür, Pressemitteilung). Falls vorhanden, Informations- und Werbematerial beilegen.

9. Konzept zum Umgang mit Gewalt

Beinhaltet die vertiefte Auseinandersetzung mit Gewalt und Gewaltprävention sowie Leitlinien, die für das Personal und die Bewohnenden verbindlich sind.

- Verschiedene Formen und Ausprägungen von Gewalt (z.B. physische, psychische, verbale Gewalt) sind thematisiert.
- Leitlinien sensibilisieren im Hinblick auf den gewaltfreien Umgang mit Personen und Dingen.
- Präventive Massnahmen treffen und Instrumente zur Gewaltprävention einführen.
- Richtlinien zur Sanktionierung von Gewaltanwendungen sind definiert.

10. Konzept zum Umgang mit Sexualität

Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten von Sexualität, wie Intimität und Nähe, Selbstbefriedigung, Verhütung, Prostitution, sexuelle Übergriffe.

- Grundsätze, welche die besondere Situation der Bewohnenden berücksichtigen, sind ausgearbeitet.
- Das Personal wird auf Früherkennungszeichen sexueller Übergriffe im Heim sensibilisiert. Handlungsanweisungen bei Verdacht werden formuliert.



Wir empfehlen dringend, die Mitarbeitenden bereits bei der Anstellung auf die Thematik anzusprechen und eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.



Ein Musterbeispiel einer Verpflichtungserklärung und „Nähe - Intimität - Sexualität, ein Leitfaden“ finden Sie unter www.socialbern.ch zum Download bereit.

Die Broschüre „affektive Erziehung im Heim“ gibt umfassend Auskunft über heimspezifische Aspekte im Umgang mit Sexualität und kann bei SOCIALBERN Verband sozialer Institutionen Kanton Bern bestellt werden, Tel.: 031 939 15 30.

11. Konzept zum Umgang mit Notfall und Krisen

Es befasst sich mit Krisenprävention, der Bewältigung, Kommunikation und Verarbeitung von Notfällen und Krisen. Krisen und Notfälle sind Ereignisse, die in höchstem Masse bedrohlich, schockierend, schmerzlich sowie schwierig zu bewältigen sind (z.B. Todesfälle, Brand- und Naturkatastrophen, Überfälle).

Krisenprävention: Massnahmen zur Früherkennung und Verhinderung von Notfällen.

- Das Personal und die Bewohnenden werden in Bezug auf spezifische Gefahren und Risiken aufmerksam gemacht (z.B. Anfallskrankheiten, Arbeitsunfälle, Gewalteskalationen).
- Instrumente zur rechtzeitigen Erkennung und Abwendung von vermeidbaren Notfällen und Krisen werden eingesetzt (z.B. systematische Beobachtung, punktuell erhöhter Personaleinsatz, Meldekultur).

Bewältigen von Notfällen und Krisen: Das Personal weiss, wie es sich in Notfall- und Krisensituationen verhalten soll. Notfallnummernlisten sind griffbereit. Abläufe (Notfalldispositive) sind ausgearbeitet und abrufbar.

Kommunikation: Die interne und externe Kommunikation von Krisen und Notfällen wird vorbereitet. Dies nach der Formel: Wer wird von wem, zu welchem Zeitpunkt, wie über die Krise informiert (z.B. Benachrichtigung von Angehörigen, Umgang mit der Presse, Information Behörden).

Verarbeiten von traumatischen Erlebnissen: Massnahmen zur Verarbeitung von Krisen sind vorgesehen.



Die Broschüre „Leitfaden Krisenkommunikation“, herausgegeben vom Amt für Information des Kantons Bern, gibt generelle Auskünfte über Massnahmen der Krisenkommunikation und enthält hilfreiche Checklisten. Beides kann an die Situation im Heim angepasst werden. Bestellung per E-Mail: print@sta.be.ch (kostenpflichtig).



Laufend neue Dokumente zur spezifischen Situation in stationären Einrichtungen finden Sie auf den Webseiten der GEF www.gef.be.ch und bei SOCIALBERN Verband sozialer Institutionen Kanton Bern www.socialbern.ch.